

23. August 2019 ce/ds

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Förder- und Schutzgesetz, FSG - Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Den Unterlagen entnehmen wir, dass das neue Gesetz die folgenden Kernpunkte enthalten soll:

- Es wird die Grundlage für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und wirksame Steuerung der Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche geschaffen. Umfasst sind sowohl die stationären Angebote wie alle Kinder- und Jugendheime als auch die ambulanten Leistungen wie beispielsweise die sozialpädagogische Familienbegleitung.
- Die komplizierten Finanzierungsmechanismen werden vereinfacht und neu strukturiert. Neu werden die Tarife gestützt auf einheitliche Kriterien mittels Pauschale oder Stundenansatz auf Basis einer Vollkostenrechnung festgelegt.
- Die Familienpflege soll mit besonderen Massnahmen gefördert werden. Die Vorlage beinhaltet zwei Geschäfte mit unterschiedlichen Entstehungsgeschichten und Zielen, die beide auf die Justizreform II zurückgehen.

Vorbemerkung

Wir stufen die wirtschaftspolitische Bedeutung der Vorlage als relativ gering ein. Wir verzichten deshalb auf das Ausfüllen der vorbereiteten Antwort-Tabelle und beschränken unsere Stellungnahme auf einige generelle Bemerkungen.

Handlungsbedarf

Aus den folgenden Gründen anerkennen wir den Handlungsbedarf, ein neues Gesetz zu erlassen:

- Aus den Verfassungen des Bundes und des Kantons Bern ergibt sich die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, für ein quantitativ ausreichendes und qualitativ gutes Leistungsangebot zum Schutz und zur Förderung der Entwicklung von Kindern zu sorgen.
- Heute sind die rechtlichen Bestimmungen zur Regelung des betreffenden Themenkreises im Kanton in diversen Rechtserlassen verankert, welche die Leistungserbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf unterschiedlich und teilweise widersprüchlich regeln. Ferner sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf mehrere kantonale Direktionen und Ämter verteilt. Uneinheitliche Finanzierungsmechanismen führen überdies zu Intransparenz bezüglich der Kosten sowie zu Rechtsungleichheiten und Fehlanreizen bei der Leistungszuweisung. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Finanzierungssysteme haben schliesslich unterschiedliche Bewilligungs- und Aufsichtspraxen zur Folge, was zu einer rechtsungleichen Behandlung der Leistungserbringer führt. Mit der einheitlichen Regelung der Kostenbeteiligung soll die bisherige Ungleichbehandlung der unterhaltspflichtigen Personen beseitigt werden.

Stellungnahme

Das Gesetz macht insgesamt einen schlanken, griffigen und effektiven Eindruck. Besonders zu begrüssen sind die Strukturierung des Themenbereichs und die Absicht zur wirtschaftlicheren Verwaltung sowie zur subjekt- und kostenorientierten Organisation bezüglich Leistungsberechtigter und Leistungserbringer.

Im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat wird mehrfach davon gesprochen, dass die heutigen rechtlichen Bestimmungen im Kanton in diversen Rechterlassen verankert seien. Im Art. 38 FSG unter den Schlussbestimmungen werden aber einzig die einschlägigen Artikel des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) aufgehoben, bzw. abgeändert. Ohne eine konkrete Prüfung angestellt zu haben, vermuten wir Interdependenzen zum neuen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und zum Sozialhilfegesetz (SHG). Und falls dem nicht so wäre: welche wären denn die heute geltenden Erlasse für den betreffenden Themenbereich ausserhalb des EG ZGB? Sollten diese nicht auch aufgehoben bzw. abgeändert werden? Ferner wird im Art. 3 «Anspruch» stipuliert, dass Kinder einen Anspruch auf Leistungen haben, die aufgrund einer Behinderung oder aus sozialpädagogischen Gründen einen besonderen Pflege- oder Betreuungsbedarf haben. Darüber, was als Behinderung im Sinne des FSG gelten soll und was ein besonderer Pflege- oder Betreuungsbedarf ist, schweigt sich das Gesetz aus und delegiert die betreffenden Definitionen auch nicht explizit an den Verordnungsgeber. Wir empfehlen Ihnen, diese möglichen Querbezüge noch einmal gründlich durchzusehen.

Fazit

Insgesamt ist der Vorschlag des neu strukturierenden und klärenden Gesetzes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sehr zu begrüßen. Aufgrund teils nicht nachvollziehbarer Aussagen im Vortrag des Regierungsrates wird dringend empfohlen, die formellen, systematischen und rechtssystemrelevanten Aspekte des Gesetzes sowie echte oder unechte Gesetzeslücken einer Qualitätsprüfung zu unterziehen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
info.jgk@jgk.be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates